Formulierungsvorschläge Heft 4/2025

# jahresrückblick: Wohnungseigentumsrecht – Aktuelle Entwicklungen, Dr. Friederike von Türckheim

**S. 136**

**Zustimmung der GdWE durch Verwalter:**

Die Veräußerung eines Wohnungs- oder Teileigentums bedarf der Zustimmung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, über deren Erteilung der Verwalter entscheidet.

**S. 136**

**Zustimmung der GdWE durch Miteigentümerversammlung:**

Die Veräußerung eines Wohnungs- oder Teileigentums bedarf der Zustimmung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, über deren Erteilung die Wohnungseigentümer durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden/einstimmigen Beschluss entscheiden.

**S. 137**

**Zustimmung der anderen/anderer Wohnungseigentümer:**

Die Veräußerung eines Wohnungs- oder Teileigentums bedarf der Zustimmung eines jeden weiteren Wohnungs- bzw. Teileigentümers/der jeweiligen Eigentümer der folgenden Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheiten: […].

**S. 141**

**Genehmigungsfreiheit bauordnungsrechtlich zulässiger Vorhaben:**

Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, bauordnungsrechtlich zulässige bauliche Veränderungen an den in seinem Sondereigentum stehenden und den seinem Sondernutzungsrecht unterliegenden Gebäudeteilen und Grundstücksflächen vorzunehmen, insbesondere auch zusätzliche Bauwerke zu errichten.

**S. 141**

**Gestattungsanspruch bauordnungsrechtlich zulässiger baulicher Veränderungen:**

Jeder Wohnungseigentümer kann bauordnungsrechtlich zulässige bauliche Veränderungen an den in seinem Sondereigentum stehenden und den seinem Sondernutzungsrecht unterliegenden Gebäudeteilen und Grundstücksflächen, insbesondere auch die Errichtung zusätzlicher Bauwerke, verlangen.